

Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation

von der Verwaltungskommission erlassen am 19. August 2009

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Es stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV2 sowie Art. 21 Abs. 5 PKG.

Art. 2 Definitionen

Als aktive Versicherte und Rentenbeziehende gelten in diesem Reglement Personen, die von der Teilliquidation betroffen sind.

Art. 3 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn

- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft¹ erfolgt, oder
- eine Verwaltungseinheit restrukturiert² wird, oder
- ein Anschlussvertrag aufgelöst wird, der mindestens 5 Jahre in Kraft war. Art. 7 ist sinngemäss anwendbar.

Freiwillige Austritte sowie Kündigungen aus disziplinarischen Gründen (fristlose Entlassungen) werden für die Ansprüche bei einer Teilliquidation nicht berücksichtigt.

Beschlüsse über erhebliche Verminderungen der Belegschaft und Restrukturierungen, die zu einer Teilliquidation führen könnten, hat der Arbeitgebende der KPG unverzüglich zu melden.

Art. 4 Stichtag

Stichtag für die Feststellung der freien Mittel, der Rückstellungen, der Wertschwankungsreserven bzw. der Unterdeckung ist in der Regel der 31. Dezember, welcher dem Kollektivaustritt folgt bzw. mit diesem zusammenfällt³.

Bei Änderungen der Aktiven und Passiven von mindestens 5% zwischen dem Stichtag und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel entsprechend anzupassen.

Art. 5 Basis für die individuellen und kollektiven Ansprüche

Basis für die individuellen und kollektiven Ansprüche der aktiven Versicherten ist die Austrittsleistung, wobei die in den letzten 24 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, freiwilligen Einlagen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohnei-

¹Als erheblich gilt eine dauernde Verminderung von aktiven Versicherten durch unfreiwillige Austritte von 10 Personen, wobei sich diese Abgänge auch über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten erstrecken können. Sieht ein Abbauplan ausnahmsweise eine längere Periode vor und ist der Abbau auf dieselbe Ursache zurückzuführen, ist diese Frist massgebend. Die Verminderung muss in einem direkten Zusammenhang mit einem wirtschaftlich begründeten Personalabbau stehen.

²Von einer Restrukturierung eines Unternehmens wird dann gesprochen, wenn es zu einer Auslagerung oder Neuorganisation von Verwaltungsteilen oder zu deren Schliessung kommt und damit ein Abbau infolge unfreiwilliger Austritte von mindestens 10 Personen verbunden ist. Bei einem sukzessiven Abbau beträgt der massgebende Zeitraum 12 Monate. Sieht der Abbauplan bzw. die Restrukturierung eine kürzere oder längere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

³Die versicherungstechnischen Werte werden nach den Bestimmungen des Reglements über die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen und die Vermögenswerte gemäss den Richtlinien Swiss Gaap FER 26 bestimmt.

gentum und eingebrachte Leistungen infolge Scheidung unberücksichtigt bleiben. Basis für die kollektiven Ansprüche der Rentenbeziehenden ist das Deckungskapital.

Art. 6 Individueller Anspruch

Die aktiven Versicherten haben neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung einen individuellen proportionalen Anspruch auf die freien Mittel. Die Überweisung erfolgt als zusätzliche Austrittsleistung, soweit diese nicht zum Einkauf in Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel verwendet werden.

Art. 7 Kollektiver Anspruch

Tritt eine Gruppe von mindestens 10 aktiven Versicherten und/oder Rentenbeziehenden gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, besteht für die aktiven Versicherten zusätzlich zum individuellen Anspruch ein kollektiver proportionaler Anspruch auf die Wertschwankungsreserven. Für die Rentenbeziehenden besteht ein kollektiver proportionaler Anspruch auf die freien Mittel, auf die Rückstellungen für Grundlagenwechsel und die Wertschwankungsreserven.

Kollektive Ansprüche werden mittels Übertragungsvertrag an die übernehmende Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Art. 8 Hängige Schadenfälle

Übernimmt die neue Vorsorgeeinrichtung die finanziellen Verpflichtungen zur Regulierung der hängigen Schadenfälle, werden ihr die Rückstellungen für Risikoschwankungen proportional übertragen.

Art. 9 Behandlung von Fehlbeträgen

Bei einer Unterdeckung¹ wird der Fehlbetrag individuell von der Austrittsleistung der aktiven Versicherung und kollektiv vom Deckungskapital der Rentenbeziehenden abgezogen. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist gewährleistet.

Wurden ungekürzte Leistungen bereits überwiesen, sind die zu viel überwiesenen Beträge zurückzufordern.

Art. 10 Zins

Ansprüche auf freie Mittel, auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach 30 Tagen eine Verzugszinspflicht nach FZG ein.

Art. 11 Kosten

Für die aus der Durchführung des Teilliquidationsverfahrens entstehenden Sonderkosten wird für jeden Austretenden ein Unkostenbeitrag von Fr. 150.-- erhoben. Der Unkostenbeitrag wird mit kollektiven Ansprüchen verrechnet. Ist eine Verrechnung nicht möglich, werden die Kosten dem die Teilliquidation verursachenden Arbeitgeber belastet.

Art. 12 Information

Die aktiven Versicherten und die Rentenbeziehenden werden über die Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilungsplan von der KPG schriftlich informiert.

Während 30 Tagen nach Mitteilung haben sie das Recht, am Sitz der KPG Einsicht in die massgebende Jahresrechnung und in den Verteilungsplan zu nehmen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

¹nach Art. 44 BVV2

Art. 13 Vollzug und Meldewesen

Die Auflösung einer Anschlussvereinbarung und die Teilliquidation sind der Aufsichtsbehörde zu melden.

Im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung prüft die Kontrollstelle den ordnungsmässigen Vollzug der Teilliquidation und stellt diesen im Anhang zur Jahresrechnung dar.

Art. 14 Rechtsmittel

Die aktiven Versicherten und die Rentenbeziehenden haben das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme bei der Verwaltungskommission bezüglich der Voraussetzungen der Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilungsplan Einsprache zu erheben.

Der weitere Instanzenweg richtet sich nach Bundesrecht.

Art. 15 In-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten des Reglements über die Durchführung einer Teilliquidation vom 19. August 2009 auf den 1. Oktober 2009 erlischt das Reglement über die Bildung von Rückstellungen und die Durchführung einer Teilliquidation vom 23. November 2005 vollumfänglich.

Glossar

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
PKG	Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden
KPG	Kantonale Pensionskasse Graubünden